

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetz, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse

Oldenburg, 1865

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Verpflichtung von Angestellten, deren jährliches Dienstesinkommen weniger als 250 Thaler beträgt, zum Eintritt in die Beamten-Wittwencasse, vom 3. ...

urn:nbn:de:gbv:45:1-7370

Bekanntmachung des Staatsmini- steriums,

betr.

die Verpflichtung von Angestellten, deren jährliches Dienst Einkommen weniger als 250 Thaler beträgt, zum Eintritt in die Beamten-Wittwencasse,

vom 3. Februar 1862.

Besonders abgedruckt aus dem XVIII. Bande der Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg (Stück 2).

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß auf Grund des Art. 15 §. 2 e. des Gesetzes vom 15. Juni v. J., betr. die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse, die nachstehend aufgeführten mit einem jährlichen Dienst Einkommen von weniger als 250 Thlr. Angestellten, sofern sie zu den im Art. 14 §. 1 des obengenannten Gesetzes bezeichneten Angestellten gehören, nach den folgenden Bestimmungen zum Eintritt in die Beamten-Wittcasse verpflichtet werden sollen.

- 1) Es sind bei ihrem Dienstantritt, ihrer Verheirathung oder einer Erhöhung ihres Dienst Einkommens zu verpflichten:
 - a) bei einem jährlichen Dienst Einkommen von mindestens 150 Thlr.,

wenn dasselbe weniger als 200 Thlr. beträgt,
zur Versicherung von 2 Portionen, wenn das-
selbe 200 bis 250 Thlr. ausschließlich be-
trägt, zur Versicherung von 3 Portionen:

im Herzogthum Oldenburg
der Oberthierarzt,
der Expedient der Polizei-Direction,
die Wegaufseher,
die Hülfsexpedienten der Obergerichte;

im Fürstenthum Lüneburg
der Hülfscaffirer,
die Forstauffseher,
die Forstwärter,
die Landreuter,
die Gefangenwärter,
die Volksschullehrer (Hauptlehrer, Lehrer an
ungetheilten Schulen, Elementar- und
Hülfslehrer);

im Fürstenthum Birkenfeld

die Amtsgerichtscopiisten,
die Gefangenwärter,
die Bürgermeistereiboten,
die Waldschützen;

d) bei einem jährlichen Diensteykommen von min-
destens 125 Thlr.,

wenn dasselbe weniger als 200 Thlr beträgt,
zur Versicherung von 2 Portionen, wenn
dasselbe 200 bis 250 Thlr. ausschließlich
beträgt, zur Versicherung von 3 Portionen:

die katholischen Volksschullehrer (Haupt-,
Neben- und Hülfslehrer) im Herzogthum
Oldenburg;

e) ohne Rücksicht auf die Höhe des jährlichen Dienst-
eykommens, soweit dasselbe unter 250 Thlr.
beträgt:

zur Versicherung von 3 Portionen:
die Landdragoner im Herzogthum Olden-
burg;

zur Versicherung von 4 Portionen:
die bei der Verwaltung der mit Hanno-
ver gemeinsamen Zölle und indirecten Steu-
ern angestellten

Ansagepostenverwalter,
Hauptamtsdiener und
Nebenzollamtsdiener.

- 2) Die unter Ziff. 1 bezeichneten Angestellten stehen hinsichtlich des Verhältnisses zur Beamten-Wittwen-casse, soweit ihr Dienst Einkommen und das dar-nach bemessene Pflichtquantum nicht einen Unter-schied begründet, denjenigen Angestellten, (Art. 14 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, betr. die Reor-ganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-casse), welche ein jährliches Dienst Einkommen von 250 Thlr. und darüber beziehen, gleich.
- 3) Auf die zur Zeit des Erlasses der gegenwärtigen Bekanntmachung vorhandenen verheiratheten An-gestellten kommen die vorstehend unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Bestimmungen erst bei einer Erhöhung ihres Dienst Einkommens oder bei der Eingehung einer neuen Ehe zur Anwendung. Ihr etwa be-stehendes Verhältniß zur Beamten-Wittwencasse wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geändert.

Oldenburg, den 3. Februar 1862.

Staatsministerium.
v. Rössing.

Vier.

Verordnung

betr. die Einführung neuer Tarife
der Beamten- und der allgemeinen
Wittwen-Casse und der Leibrenten-
Casse, vom 31. März 1865.

Besonders abgedruckt aus dem XIX. Bande der Gesetzsammlung
für das Herzogthum Oldenburg (Stück 5).

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr
von Jever und Kniphausen &c. &c.

verordnen auf Grund des Artikels 32. §. 3. des Gesetzes
vom 15. Juni 1861, betreffend die Reorganisation der Witt-
wen-, Waisen- und Leibrentencasse, was folgt:

Art. 1.

Mit dem 1. Juli d. J. wird bei der Beamten- und der
allgemeinen Wittwencasse der unter lit. A., bei der Leibrenten-
casse der unter lit. B. anliegende Tarif eingeführt, so daß auf